

GEMEINDE HÖPFINGEN & ORTSTEIL WALDSTETTEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Obst- und Festhalle (Festhallengebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen am 18. September 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Obst- und Festhalle (Festhallengebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Benutzung der Obst- und Festhalle

Die Obst- und Festhalle Höpfingen steht ortsansässigen und auswärtigen, privaten und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie Körperschaften zu Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister gegen Entrichtung der nachstehenden Gebühren zur Verfügung. Die Forderung und Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung. Abgabepflichtig ist der jeweilige Nutzer der Obst- und Festhalle.

§ 2 Grundgebühren

(1) Für Veranstaltungen werden pro Kalendertag folgende Grundgebühren erhoben:

Festhalle Höpfingen			
Nutzer	Hallenbenutzung	Küchenbenutzung	Beschallungsanlage
Örtliche Vereine*	100,00 €	50,00 €	20,00 €
Private Veranstalter	200,00 €	80,00 €	35,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche Verein **	200,00 €	100,00 €	45,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch sonstige	350,00 €	140,00 €	55,00 €
* örtliche Vereine: Veranstaltungen, die den Vereinszweck entsprechen (z.B. Konzert von Gesangs- und Musikverein, Prunksitzung Faschingsgesellschaft, Theater)			
** Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen durch örtliche Vereine			

- (2) Als Nutzungstag gilt die Nutzung der Halle von 13.00 Uhr eines Tages bis 12.00 Uhr des Folgetages. Wird die Halle am Veranstaltungstag übernommen und am nächsten Tag bis 12.00 Uhr wieder an die Gemeinde übergeben, fällt die Grundgebühr nur für einen Nutzungstag an.

§ 3 Besondere Gebühren

- (1) Der Veranstalter hat die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Papierhandtücher, Toilettenpapier usw.) zu entrichten.
- (2) Die Reinigung der Halle und insbesondere der Küche erfolgt durch Reinigungspersonal der Gemeinde. Sie wird dem Veranstalter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters. Auf Wunsch des Mieters wird das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung gegen Berechnung des tatsächlichen Aufwandes durch die Gemeinde veranlasst.
- (4) Für die Gardarobenaufsicht hat der Veranstalter unter Kostentragung selbst zu sorgen.
- (6) Bei kurzfristiger Absage der genehmigten Veranstaltung (10 Tage vor Veranstaltungstermin) sind für die Bereitstellung der Obst- und Festhalle 50 % der normalerweise nach § 2 Abs. 1 zu berechnenden Grundgebühren zu bezahlen.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die in § 2 und § 3 genannten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils gültigen Höhe dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 5 Kautions

Bei allen Veranstaltungen wird eine Kautions wie folgt erhoben:

1. 500,00 € für die zu erwartenden Benutzungsgebühren. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Benutzungsgebühren verrechnet.
2. Weitere 500,00 € als Sicherheit dafür, dass die Auflage, wonach Getränke ausschließlich von dem von der Gemeinde autorisierten Lieferanten bezogen werden dürfen, eingehalten wird. Wird vom Veranstalter gegen diese Auflage verstoßen, dann verfällt diese Kautions als Vertragsstrafe.

§ 6 Abgeltung von Schäden

Festgestellte Schäden an Gebäude, Mobiler, Beschallungsanlage und Geschirr werden dem Veranstalter in Höhe der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Sonstige Veranstaltungen

Werden bei Veranstaltungen auf dem Festplatz Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, benutzt, hat der Veranstalter die Reinigungs- und Verbrauchskosten zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung der Obst- und Festhalle (Festhallegebührenordnung) vom 01.09.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Höpfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höpfingen, den 19.09.2023

Christian Hauk
Bürgermeister